

**Volksabstimmung vom
26. November 2006
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Bundesgesetz
über die Zusammenarbeit
mit den Staaten Osteuropas**
- 2 Bundesgesetz
über die Familienzulagen**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

**Erste
Vorlage**

Das Osthilfegesetz ermöglicht es der Schweiz, den Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft in Osteuropa weiterhin zu unterstützen. Es bildet auch die Rechtsgrundlage für den Erweiterungsbeitrag zu Gunsten der neuen EU-Staaten. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–13

Der Abstimmungstext

Seiten 22–27

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagen-gesetz, FamZG)

**Zweite
Vorlage**

Bundesrat und Parlament wollen neu mit einem Gesetz den Anspruch auf Familienzulagen landesweit harmonisieren und einheitliche Mindestbeträge festlegen. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage

Seiten 14–21

Der Abstimmungstext

Seiten 28–39

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die **Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Bundesgesetz anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 127 zu 53 Stimmen bei 14 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 37 zu 1 Stimmen und 6 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die demokratischen und wirtschaftlichen Reformen in den ehemals kommunistischen Staaten Osteuropas schaffen Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa. Davon profitiert auch die Schweiz. Deshalb unterstützt sie diese Anstrengungen seit dem Fall der Berliner Mauer.

Sicherheit
und Wohlstand
in Europa

Die dafür notwendige Rechtsgrundlage muss erneuert werden. Das neue Osthilfegesetz ist auf zehn Jahre befristet und erlaubt folgendes Engagement:

Rechtsgrundlage für
Zusammenarbeit

- Die Schweiz unterstützt weiterhin die Reformen in Osteuropa ausserhalb der EU (*traditionelle Osthilfe*);
- Die Schweiz hilft neu mit, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU abzubauen (*Erweiterungsbeitrag*).

Diesen Erweiterungsbeitrag, auch als Kohäsionsbeitrag bezeichnet, wird die Schweiz eigenständig und in Form konkreter Projekte in den zehn neuen EU-Staaten leisten. Die Schweiz geht für einen Zeitraum von fünf Jahren Projektverpflichtungen über insgesamt eine Milliarde Franken ein.

Eigenständiger
Beitrag

Die Zahlungen werden innerhalb des Budgets kompensiert. Der Bund macht keine zusätzlichen Schulden und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden nicht zusätzlich belastet. Die erforderlichen Budgetkürzungen werden bei der Auslandhilfe vorgenommen. Die Entwicklungshilfe für die ärmsten Staaten ist davon aber nicht betroffen.

Keine neuen
Steuern

Drei Komitees haben das Referendum ergriffen. Sie kritisieren die Art der Finanzierung des Erweiterungsbeitrags und befürchten eine zu grosse Belastung der Bundeskasse, auch weil sie weitere Forderungen der EU erwarten.

Einwände und
Befürchtungen

Bundesrat und Parlament wollen die traditionelle Solidarität der Schweiz mit Osteuropa weiterführen. Das ist auch im Interesse unseres Landes: Die Schweiz investiert in den bilateralen Weg und in die guten Beziehungen zur EU. Der Aufbau von Handelspartnerschaften schafft Chancen für Schweizer Unternehmen und Arbeitsplätze. Zudem helfen wir mit, den Einwanderungsdruck und Umweltprobleme zu verringern.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

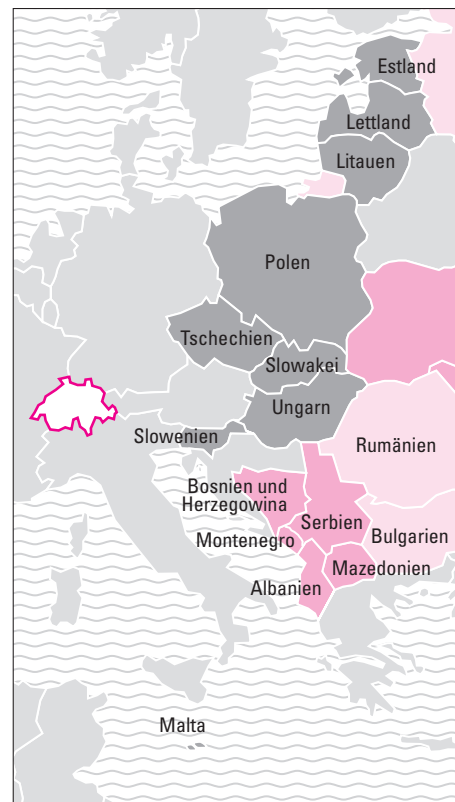
Die Vorlage im Detail

Die Schweiz unterstützt die demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen der ehemals kommunistischen Staaten Osteuropas und der früheren Sowjetunion seit 1990. Die aktuelle rechtliche Basis dieses Engagements, der Bundesbeschluss von 1995, läuft im Februar 2008 aus. Das Osthilfegesetz erneuert die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit diesen Staaten und ist zehn Jahre gültig.

Rechtsgrundlage
erneuern

Das Osthilfegesetz ermöglicht die Fortsetzung unserer bewährten *Osthilfe*. Sie geht hauptsächlich an Südosteuropa¹ sowie an einige Länder der ehemaligen Sowjetunion². In den letzten 17 Jahren hat die Schweiz im Rahmen der Osthilfe insgesamt rund tausend Projekte mit durchschnittlich 200 Millionen Franken pro Jahr unterstützt. Die Weiterführung dieser Zusammenarbeit ist wichtig, weil sich die Situation in Osteuropa in den letzten Jahren je nach Region und Land sehr unterschiedlich entwickelt hat.

Bewährte Osthilfe weiterführen



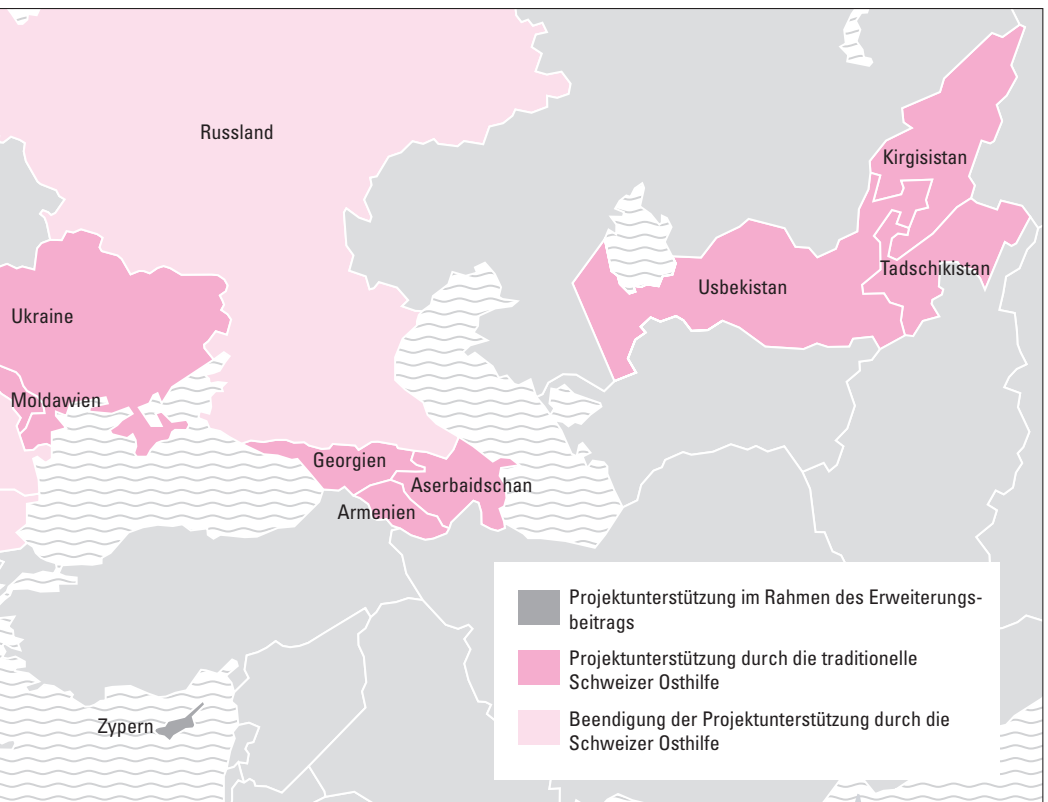
¹ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien (inklusive Kosovo)

² Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Ukraine und Usbekistan

Die Schweizer Projekte sollen auch künftig dazu beitragen, das Wirtschaftswachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Die soziale Sicherheit wird verbessert, demokratische Institutionen werden aufgebaut und die Umwelt wird geschützt.

Ziele der Osthilfe

In Zukunft dürfte die traditionelle Osthilfe voraussichtlich zwischen 140–160 Millionen Franken pro Jahr betragen. Der Finanzrahmen muss jedoch vom Parlament festgelegt werden. Dieses beschliesst zudem im Rahmen der jährlichen Budgetvorlage über die konkreten Zahlungen.



Das Osthilfegesetz ist auch die Grundlage für den *Erweiterungsbeitrag* zur Unterstützung der zehn Staaten, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind³. Damit werden wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in Europa reduziert. Denn die neuen EU-Staaten weisen trotz starkem Wachstum ein Pro-Kopf-Einkommen auf, das derzeit lediglich halb so gross ist wie der EU-Durchschnitt. Die Schweiz fördert konkrete Projekte. Diese werden von ihr in Zusammenarbeit mit den neuen EU-Staaten ausgewählt und kommen hauptsächlich Randgebieten zugute. Unterstützt werden beispielsweise Abwasserreinigung, Ausbildungsprogramme, Sicherheitsprojekte und die Handelsförderung.

Erweiterungsbeitrag will Ungleichheiten abbauen

Im Rahmen des Erweiterungsbeitrags geht die Schweiz während fünf Jahren Projektverpflichtungen im Umfang von durchschnittlich 200 Millionen Franken pro Jahr ein. Wegen dem unterschiedlichen Beginn und der unterschiedlichen Dauer der Projekte wird der Beitrag aber über einen Zeitraum von zehn Jahren ausgegeben. Damit belaufen sich die Kosten auf durchschnittlich 100 Millionen Franken pro Jahr.

Kosten des Erweiterungsbeitrags

Die Finanzierung dieses Betrags erfolgt budgetneutral: 60 Millionen Franken pro Jahr werden durch Einsparungen bei der traditionellen Osthilfe kompensiert. Z. B. wird die Unterstützung Rumäniens, Bulgariens und Russlands beendet. Die restlichen 40 Millionen Franken jährlich steuert die allgemeine Bundeskasse bei. Mit den bilateralen Verträgen mit der EU sind auch zusätzliche Einnahmen in die Bundeskasse verbunden, namentlich Einkünfte aus der Zinsbesteuerung von EU-Steuerpflichtigen (bilaterales Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU). Diese Einnahmen übertreffen derzeit die zusätzlichen Ausgaben aus der Bundeskasse.

Budgetneutrale Finanzierung

³ Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern

Durch das Osthilfegesetz entstehen für die Schweiz keine Verpflichtungen gegenüber künftigen EU-Staaten. Das auf 10 Jahre befristete Gesetz erlaubt aber grundsätzlich zusätzliche Unterstützungsleistungen, oder auch eine Verlängerung des Erweiterungsbeitrags nach fünf Jahren. Im Fall eines Begehrens seitens der EU nach dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien würde das Gesetz eine zusätzliche Unterstützung durch die Schweiz erlauben. Solche Engagements müssen aber vom Parlament in Form zusätzlicher Rahmenkredite beschlossen werden. Gemäss Bundesverfassung ist für Rahmenkredite nicht der Bundesrat, sondern das Parlament zuständig. Das Osthilfegesetz ist hingegen keine Rechtsgrundlage für eine Unterstützung an die Türkei.

Weitere
Unterstützung
möglich

Weitere Informationen zur Ostzusammenarbeit finden Sie auf folgender Webseite: **www.bundesgesetzost.admin.ch**

Zusammenarbeit in Zahlen

Die Schweiz hat seit 1990 in 23 Ländern Osteuropas über 1000 Projekte unterstützt. Dank der Schweizer Ostzusammenarbeit haben z. B. über 20 Mio. Menschen besseren Zugang zu medizinischer Versorgung und rund 3 Mio. Menschen trinken sauberes Wasser. Gleichzeitig erwirtschaftet die Schweiz einen Exportüberschuss von jährlich rund 3 Milliarden Franken im Handel mit diesen Staaten.

Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Vorlage haben drei Komitees das Referendum ergriffen.

Das «Referendumskomitee gegen die Milliardenzahlungen an die EU» hat nach eigenen Angaben 71 958 Unterschriften eingereicht und argumentiert wie folgt:

«Nein zum Freipass für Milliardenzahlungen an die EU

Das Osthilfegesetz schafft für Bundesrat und Parlament einen Freipass für Kohäsionszahlungen an die EU. Im ersten Schritt geht es um die Zahlung von 1 Milliarde Franken an die neuen EU-Länder. Der Bundesrat versprach, diese Zahlung vollumfänglich bei anderen Beiträgen ans Ausland einzusparen. Dieses Versprechen wird nicht eingehalten. Da im Gesetz nicht einmal ein konkreter Betrag über die zu leistende Zahlung steht, können Bundesrat und Parlament sogar jederzeit zusätzliche Kohäsionszahlungen leisten. Eine weitere Zahlung von 350 Mio. Franken wurde der EU bereits in Aussicht gestellt. – Diese Zahlungen sind nicht Gegenstand der genehmigten Bilateralen Verträge. Ein Nein gefährdet diese nicht.

Weitere Zahlungen bereits in Aussicht gestellt

2007 sollen Rumänien und Bulgarien EU-Mitglieder werden. Im Hinblick darauf erwartet die EU eine **weitere Zahlung der Schweiz** in der Höhe von **350 Mio. Franken**. **Diese wurde der EU bereits in Aussicht gestellt**. Das ist möglich, weil der konkrete Betrag der Zahlungen im vorliegenden Gesetz bewusst offen gelassen wurde. Damit hätte das **Volk** zu solchen Zahlungen **nichts mehr zu sagen**. Weitere Zahlungen müssten wohl auch bei einem Beitritt der Türkei und der Balkan-Staaten (Ex-Jugoslawien) erfolgen. **Das vorliegende Gesetz ist nichts anderes als ein Freipass für weitere Zahlungen an die EU:** Die Schweiz wird **damit** bei jeder künftigen EU-Erweiterung erpressbar. Dabei braucht die Schweiz kein schlechtes Gewissen zu haben: Seit 1990 haben wir freiwillig **3,4 Mia. Franken für die Entwicklungshilfe** nach Osteuropa bezahlt (Osthilfe) – über 200 Mio. Franken pro Jahr.

Unakzeptables Vorgehen des Bundesrates

Bereits im **Mai 2004** hat der Bundesrat der EU **ohne Rechtsgrundlage** den Beitrag von 1 Milliarde Franken versprochen. Es ist nicht in Ordnung, dass der Bundesrat solche Zahlungen verspricht und Parlament und Volk die nötige Rechtsgrundlage dazu erst im Nachhinein vorlegt. Der Bundesrat hat Parlament und Volk **vor vollendete Tatsachen gestellt** – in der Hoffnung, dass niemand wagt, die Versprechungen gegenüber der EU zu widerrufen. **Dies ist in einer Demokratie nicht akzeptabel**.

Weitere Steuererhöhungen für Milliardenzahlungen?

Ursprünglich hat der **Bundesrat versprochen**, die Milliarde bei anderen Zahlungen ans Ausland einzusparen. Das Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sollten je die Hälfte beitragen. Die **Parlamentsmehrheit** jedoch **lehnte diesen Vorschlag ab** und wollte **keine Kompensation** beim EDA und EVD. Die Milliarde soll zusätzlich zu den heutigen Ausgaben gezahlt werden. Diese Zusatzkosten müssen weitgehend durch **zusätzliche Steuern** sowie durch Zahlungen aus anderen Departementen zusammengetragen werden – oder aber die Schulden steigen weiter an.

Schuldenwirtschaft gefährdet Arbeitsplätze

Der Bund hat schon heute über **130 Mia. Franken Schulden**. Jeden Tag zahlen wir dafür 9,8 Mio. Franken Schuldzinsen! Dies rührt daher, dass der Bund in den vergangenen Jahren immer mehr ausgegeben als eingenommen hat. Und nun sollen wir noch einmal 1 Mia. Franken an die EU zahlen, ohne dass dieses Geld anderswo eingespart wird? Diese **Schuldenwirtschaft können wir uns nicht länger leisten**: Die katastrophale Situation der öffentlichen Finanzen verschlechtert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gefährdet Arbeitsplätze und verbaut unseren Nachkommen die Zukunft.

Was passiert bei einem Nein?

Die Bilateralen Verträge sind mit einem Nein zur Vorlage nicht gefährdet, da die Kohäsionszahlungen nicht Inhalt dieser Verträge sind. Mit einem Nein zum Osthilfegesetz wird aber eine **bessere Ausgangslage** geschaffen. Der Bundesrat muss dem Parlament eine neue Vorlage vorlegen, welche die **Kohäsionszahlung auf 1 Mia. Franken begrenzt** und **vollumfänglich kompensiert**. Die Versprechen an die EU werden also nicht gebrochen. Weiteren Milliardenzahlungen wird aber **ein Riegel geschoben**. Der Bundesrat kann der EU künftig keine weiteren Zahlungen versprechen, ohne vorher das Parlament, bzw. das Volk zu befragen.

Weitere Informationen unter www.kohaesionsmilliarde.ch»

Das «Komitee gegen die Ost-Milliardezahlung» hat nach eigenen Angaben 4422 Unterschriften eingereicht und argumentiert wie folgt:

«NEIN ZUR KOHÄSIONSMILLIARDE

Das «Komitee gegen die Ost-Milliardezahlung» ruft die Schweizer Bürgerinnen und Bürger dazu auf, Nein zu sagen zu diesem unsinnigen Geschenk für eine immer raffgerigere EU. Den Schweizerinnen und Schweizer bringt die Osterweiterung der EU nur Nachteile (Arbeitslosigkeit und Lohndumping); sie haben keinen Grund, sich an den Ausgaben der EU mit einer gewaltigen Summe zu beteiligen, einer Summe, die in der Schweiz sicherlich dringender gebraucht würde. Zudem ist die Kohäsionsmilliarde nur der Beginn: Würde sie vom Volk gutgeheissen, müsste die Schweiz allen künftigen neuen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls einen Kohäsionsbeitrag bezahlen. Rumänien und Bulgarien haben bereits 350 Millionen verlangt.»

Das «Komitee gegen die Ost-Milliardezahlung c/o Schweizer Demokraten» hat nach eigenen Angaben 7246 Unterschriften eingereicht und argumentiert wie folgt:

«Der EU nichts schuldig!

Die Finanzlage der Schweiz präsentiert sich alles andere als rosig. Deshalb ist es unverständlich, dass ohne vertragliche Verpflichtung und ohne Gegenleistung eine Milliarde Steuerfranken an die neuen EU-Staaten verschenkt werden soll. Das neue Osthilfegesetz ist zudem ein Blankoscheck für unbeschränkte weitere Zahlungen, auch an künftige neue EU-Länder. Würde das Gesetz angenommen, wäre der Weg frei, am Stimmbürger vorbei unbeschränkt Geld in die EU fliessen zu lassen. Die Schweiz würde endgültig zur Milchkuh Europas.

Weitere Argumente unter www.schweizer-demokraten.ch»

Die Argumente des Bundesrates

Die Ostzusammenarbeit ist der solidarische Beitrag der Schweiz zu einem sicheren und sozialen Europa. Für den Steuerzahler entstehen dabei keine Mehrkosten. Das Engagement dient zudem unseren Interessen: Wir investieren in den Erfolg des bilateralen Wegs. Schweizer Unternehmen und Arbeitnehmende profitieren vom verstärkten Handel mit Osteuropa. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Trotz grosser Fortschritte ist der Reformprozess in Südosteuropa und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion nicht abgeschlossen und die Armut noch weit verbreitet. Auch in den neuen EU-Staaten sind die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten nach wie vor gross. Die Schweiz will ihre Mitverantwortung wahrnehmen und sich an der Förderung von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa beteiligen. Unser Engagement hilft mit, die sozialen Härten der Reformen abzufedern. Es schafft Erwerbsmöglichkeiten zu angemessenen Löhnen. Unsere Unterstützung findet internationale Beachtung und stärkt das Ansehen der Schweiz.

Demokratie
fördern –
Armut
bekämpfen

Die EU hat mit der Osterweiterung eine historische Leistung zur Stabilisierung Europas erbracht, und sie trägt dafür hohe Kosten. Davon profitiert auch die Schweiz. Ein Beitrag zur Lastenteilung ist eine Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit der EU und von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Weiterführung des bilateralen Weges. Denn die EU und ihre 25 Mitgliedstaaten sind unsere wirtschaftlich und politisch wichtigsten Partner. Rund jeden dritten Franken verdienen wir mit unseren Wirtschaftsbeziehungen zur EU.

Erfolgreicher
bilateraler Weg

Wegen des starken Wirtschaftswachstums in Osteuropa nimmt auch der Handel der Schweiz mit diesen Staaten rasch zu. Die Schweiz erwirtschaftet bereits heute Exportüberschüsse in Milliardenhöhe. Dies stärkt die Schweizer Wirtschaft und schafft Arbeitsplätze. Durch unser Engagement bauen wir Märkte auf, in welchen wir unsere Qualitätsprodukte und Dienstleistungen verkaufen können.

Wachstum und
Arbeitsplätze in der
Schweiz

Armut, Konflikte und Chancenlosigkeit treiben viele Menschen in die Flucht oder in die Kriminalität. Durch ihre Unterstützung vor Ort schafft die Schweiz wirtschaftliche Perspektiven und bekämpft die Ursachen der Abwanderung. Dies reduziert den Einwanderungsdruck auf die Schweiz. Mit gezielter Hilfe trägt die Schweiz dazu bei, sicherere und stabilere Verhältnisse zu schaffen.

Weniger
Einwanderungs-
druck

Umweltprobleme machen nicht an der Grenze halt. Schweizer Projekte helfen mit, die Luft- und Gewässerverschmutzung zu bekämpfen und die Artenvielfalt zu erhalten.

Schutz der Umwelt

Der Erweiterungsbeitrag der Schweiz ist angemessen: Er entspricht ungefähr einem halben Prozent der Leistungen, welche die EU jährlich zugunsten der neuen Mitgliedstaaten erbringt. Das Nicht-EU-Land Norwegen stellt zum gleichen Zweck insgesamt 1,6 Milliarden Franken für 5 Jahre bereit.

Angemessene
Lastenteilung

Immer wieder wird behauptet, der Erweiterungsbeitrag werde zu neuen Steuern führen. Diese Behauptung ist falsch, der Erweiterungsbeitrag wird ohne zusätzliche Belastungen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und somit budgetneutral finanziert. Der Bundesrat will die erforderlichen Mittel grösstenteils durch Einsparungen bei der Osthilfe kompensieren, der Rest soll aus der allgemeinen Bundeskasse finanziert werden.

Keine Mehrbelastung
für Steuerzahler

Ein Nein zum Osthilfegesetz würde nicht nur dem Ansehen unseres Landes und der Schweizer Wirtschaft schaden, sondern auch die Aufbauarbeit in Osteuropa in Frage stellen. Eine Verschlechterung der Beziehungen zur EU könnte angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung rasch schädliche Folgen haben. Ein Nein würde somit den erfolgreichen bilateralen Weg gefährden, den die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in drei Abstimmungen bestätigt haben (Bilaterale Abkommen I mit der EU, 21. Mai 2000; Abkommen zu Schengen und Dublin 5. Juni 2005; Personenfreizügigkeit 25. September 2005).

Negative Folgen
vermeiden

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas anzunehmen.

Bundesgesetz über die Familienzulagen

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (**Familienzulagengesetz, FamZG**) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Bundesgesetz anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 106 zu 85 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 23 zu 21 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ohne Familien ist unsere Gesellschaft nicht denkbar. Eltern übernehmen wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben für alle; sie tragen dabei auch hohe Kosten. Um diese Kosten wenigstens teilweise auszugleichen, gibt es die Familienzulagen. Diese sind grundsätzlich kantonale geregelt. Sowohl die Höhe der Familienzulagen als auch die Bedingungen, unter denen man sie beanspruchen kann, variieren je nach Kanton. Deshalb wird seit langem über eine gesamtschweizerische Regelung der Familienzulagen diskutiert.

Verankerung der
Familienzulagen
im Bundesgesetz

Das vorliegende Familienzulagengesetz harmonisiert die kantonalen Regelungen und verringert die Unterschiede. Es garantiert für alle Kinder von Arbeitnehmenden eine monatliche Kinderzulage von mindestens 200 Franken (bis zum 16. Geburtstag) bzw. eine Ausbildungszulage von 250 Franken (für 16- bis 25-Jährige in Ausbildung). Das Gesetz schliesst ferner gezielt eine Lücke, indem Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen (z. B. Renten, Stipendien, Vermögenserträge) neu in der ganzen Schweiz Familienzulagen erhalten.

Mindestens
200 Franken
pro Kind

Die Kantone können über die Minimalregelungen des Bundes hinausgehen und ihre Familienzulagen auf andere kantonale Leistungen für Eltern abstimmen. Sie bleiben somit in der Familienpolitik weitgehend autonom.

Kantone bleiben
autonom

Die einheitlicheren Regelungen für die Familienzulagen erleichtern die Situation vieler Eltern und vereinfachen den Arbeitgebern sowie den Familienausgleichskassen die Durchführung. Die Mehrkosten entfallen hauptsächlich auf die Arbeitgebenden, es sei denn, die Kantone ändern die heutige Finanzierungsweise.

Bundesgesetz
bringt Vereinfachungen

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Das gegnerische Komitee wendet sich gegen die Mehrkosten zulasten der Wirtschaft und lehnt jeden Eingriff in die Kompetenz der Kantone im Bereich der Familienzulagen ab.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament befürworten das Familienzulagengesetz, denn es handelt sich um einen tragfähigen Kompromiss. Das Gesetz harmonisiert landesweit den Anspruch auf Familienzulagen und legt angemessene Mindestbeträge fest. Die entstehenden Mehrkosten sind vertretbar.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Als Ausgleich für die hohen Kosten, die Eltern für ihre Kinder tragen, riefen fortschrittliche Arbeitgebende schon vor Jahrzehnten Familienzulagen für ihre Angestellten ins Leben. Im Laufe der Zeit hat sich daraus eine kantonal verankerte Sozialleistung entwickelt. Seit langem wird darüber diskutiert, wie hoch die Familienzulagen sein sollen und ob der Bund für eine Vereinheitlichung sorgen soll. Das vorliegende Gesetz geht ursprünglich auf eine parlamentarische Initiative von 1991 zurück. Es ist ein Kompromiss und war als indirekter Gegenvorschlag gedacht zu einer inzwischen zurückgezogenen Volksinitiative, die viel weiter gehen wollte. Sie forderte 450 Franken pro Monat für jedes Kind.

Kompromiss
nach jahrelanger
Diskussion

Mit dem Familienzulagengesetz werden gesamtschweizerische Mindeststandards für Kinderzulagen und Ausbildungszulagen festgelegt; die Kantone sind weiterhin frei, Geburts- und Adoptionszulagen vorzusehen. Alle arbeitnehmenden Eltern erhalten künftig:

Einheitliche
Mindestzulagen

- eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken im Monat für Kinder bis 16 Jahre;
- eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken im Monat für 16- bis 25-Jährige in Ausbildung;
- volle Familienzulagen auch bei Teilzeitbeschäftigung, wobei das Anrecht auf Zulagen erst ab einem Lohn von 6450 Franken im Jahr entsteht (Stand 2006).

Die schon heute in einem speziellen Bundesgesetz geregelten Familienzulagen für die Landwirtschaft werden ebenfalls auf 200 respektive 250 Franken erhöht. Wie bisher kommt im Berggebiet ein Zuschlag von 20 Franken hinzu.

Familienzulagen erhalten neu in der ganzen Schweiz Nicht-erwerbstätige, wenn ihr steuerbares Einkommen (z. B. Renten, Stipendien, Vermögenserträge) höchstens 38 700 Franken im Jahr beträgt (Stand 2006) und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Selbständigerwerbende werden vom Gesetz nicht erfasst, haben jedoch weiterhin einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn der Kanton dies vorsieht.

Zulagen für Nicht-
erwerbstätige mit
tiefem Einkommen

Die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen werden für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Dies bringt mehr Klarheit z. B. für Eltern, die beide erwerbstätig sind, oder für Geschiedene und getrennt Lebende. Es vereinfacht die Durchführung für die Arbeitgebenden und die Familienausgleichskassen.

Harmonisierung
bringt Vereinfachung
und erspart unnötigen Aufwand

Das Familienzulagengesetz führt betreffend Art und Höhe der Zulagen nur Minimalregelungen ein. Die Kantone können ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend über den Mindeststandard des Bundesgesetzes hinausgehen und höhere Leistungen vorsehen. Neu müssen sich zwar alle Arbeitgebenden einer Familienausgleichskasse anschliessen. Das Familienzulagengesetz greift jedoch nicht in die bestehenden kantonalen Organisationsstrukturen ein, sondern stützt sich auf diese ab. Die Kantone entscheiden weiterhin über die Voraussetzungen, unter denen sie die Familienausgleichskassen anerkennen wollen.

Spielraum
für Kantone

Die Familienzulagen werden vorwiegend durch die Arbeitgebenden finanziert. Die gesamten Kosten für die Zulagen steigen mit dem Bundesgesetz von rund 4 Milliarden Franken pro Jahr auf rund 4,6 Milliarden. Von den 593 Millionen Mehrkosten entfallen nach der heutigen Finanzierungsweise 455 Millionen Franken auf die Arbeitgebenden und 138 Millionen Franken auf Kantone und Bund.

Kosten und
Finanzierung

Ausführliche Angaben z. B. zu den kantonalen Regelungen und die weitere Dokumentation finden Sie unter www.bsv.admin.ch

Heutige Ordnung im Vergleich mit dem Familienzulagengesetz

	Situation heute	Situation mit Familienzulagengesetz
Kinderzulage	je nach Kanton rund 160 bis 340 Franken	mindestens 200 Fr. bis 16 Jahre
Ausbildungszulage	je nach Kanton rund 170 bis 440 Franken, für Jugendliche in Ausbildung	mindestens 250 Fr. für 16- bis 25-Jährige in Ausbildung
Altersgrenzen	je nach Kanton unterschiedlich	einheitlich 16/25
Geburts- und Adoptionszulage	10 Kantone kennen heute Geburtszulagen, 5 davon sehen auch Adoptionszulagen vor.	Die Kantone können solche Zulagen vorsehen. Das Bundesgesetz gibt für diesen Fall einheitliche Anspruchsbedingungen vor.
Bei Teilzeitarbeit	in der Regel nur Teilzulagen	volle Zulagen
Anspruch der Arbeitnehmenden	Alle Arbeitnehmenden haben Anspruch. Kantone regeln die Finanzierung.	Alle Arbeitnehmenden haben Anspruch. Kantone regeln die Finanzierung.
Selbständig-erwerbende	10 Kantone kennen heute Familienzulagen für Selbständigerwerbende.	Die Kantone können solche Zulagen vorsehen. Keine Vorgaben im Bundesgesetz.
Nichterwerbstätige	5 Kantone kennen Familienzulagen für Nichterwerbstätige, meist einkommensabhängig. Finanzierung durch Kantone.	Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen (unter 38 700 Franken pro Jahr; Stand 2006) erhalten in allen Kantonen Familienzulagen. Finanzierung durch Kantone.
Jährliche Kosten der Familienzulagen	4079 Millionen Franken	4672 Millionen Franken

Argumente des Referendumskomitees

«Die kantonale Ausgestaltung der Familienzulagen hat sich bewährt. Die in der Schweiz ausbezahlten Kinderzulagen liegen weit über dem europäischen Durchschnitt. Eine landesweite Vereinheitlichung der Bundeskinderregelung würde unser gut funktionierendes System, um welches uns das Ausland beneidet, gefährden. Die Kosten würden in die Höhe schnellen und Leistungsexporte müssten ausgedehnt werden.

Zu teuer und schädlich

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen würde **jährliche Mehrkosten von rund 600 Millionen Franken verursachen**. Weder Wirtschaft noch Steuerzahler – und schon gar nicht die KMU – dürfen noch stärker zur Kasse gebeten werden. Die Mehrkosten würden das Wachstumspotenzial unserer Wirtschaft eindeutig beschränken.

Ineffizienter familienpolitischer Entscheid

Die Familienpolitik ist Angelegenheit der Kantone, da sie möglichst bürgernah und effizient sein soll. Die Einführung einer bundesrechtlichen Minimalhöhe der Kinderzulagen, die sich bestenfalls in einigen wenigen Franken mehr pro Kind niederschlagen würde, ist sicher kein wirksamer familienpolitischer Entscheid. Echte Hilfe an die Familien ist vielmehr in Form von Steuerabzügen und familienexterner Kinderbetreuung zu leisten.

Die Finanzierung der bestehenden Sozialwerke ist nicht sichergestellt

Unsere Sozialversicherungen stecken in erheblichen Finanzproblemen. Auch für die AHV sind die Finanzierungsaussichten eher düster. Es wäre daher unverantwortlich, weitere Sozialwerke auf Bundesebene zu schaffen. Der Bund muss bei steigender Tendenz bereits mehr als jeden vierten Steuerfranken zur Aufrechterhaltung des Sozialstaats einsetzen. Ein weiterer Sozialausbau ist schlicht nicht mehr verkraftbar, zumal er Investitionen in andere zukunftsträchtige Bereiche verhindert.

Keine zusätzlichen Lohnabzüge

Der Sozialstaat kostet immer mehr. Mit einem neuen Gesetz über Familienzulagen stiege der Finanzierungsbedarf auf Bundesebene weiter an. Zusätzliche Lohnabzüge einerseits und der Beitrag der öffentlichen Hand mit entsprechenden Steuererhöhungen andererseits wären die unausweichliche Folge. Während die Familienzulagen heute allein von den Arbeitgebern getragen werden (mit Ausnahme des Kantons Wallis), würde das neue Gesetz auch einen Direktbeitrag der Arbeitnehmer zulassen.

Keine zusätzlichen Sozialtransfers ins Ausland

Die schweizerischen Kinderzulagen sind höher als in den meisten EU-Staaten. Bereits heute werden 230 000 Kinderrenten im Wert von rund einer halben Milliarde

Franken ins Ausland ausbezahlt. Es ist übrigens äusserst schwierig, weltweit zu überprüfen, ob die gesetzlichen Ansprüche in Bezug auf Ausbildung und Familienzugehörigkeit erfüllt sind. Und wir wissen ja, dass gewisse Länder frei erfundene Bescheinigungen ausstellen. Neu würden auch Zulagen an nichterwerbstätige Ausländer bezahlt – selbstverständlich in Schweizer Franken. Infolge dieses unüberlegten Zahlungssystems würde sich der Gesamtbetrag um Dutzende von Millionen erhöhen.

Nein zum Giesskannenprinzip

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen würde die Leistungen gemäss dem Giesskannenprinzip ausweiten. Viel Geld würde so verschwendet. Die begrenzten finanziellen Mittel müssen gezielter und bedürfnisgerecht eingesetzt werden.

Nein zu einer neuen Sozialversicherung

Der Sozialstaat kommt uns immer teurer zu stehen. Mit einer neuen Sozialversicherung stiege der Finanzierungsbedarf weiter an. Die Folge wären Mehrausgaben der öffentlichen Hand (in Höhe von rund 140 Millionen Franken pro Jahr) und neue Lohnabzüge. Die Zukunft unserer Kinder darf aber nicht aus Schuldenbergen bestehen. Auch die für unser Land so wichtigen KMU dürfen nicht noch stärker belastet werden. Die Mehrkosten der Betriebe entsprächen in etwa dem, was von der anstehenden Unternehmenssteuerreform an Entlastung zu erwarten ist. Die wirtschaftsbelebende Wirkung der Steuerreform würde gleich wieder zerstört.

Keine Bevormundung der Kantone

Jeder Kanton hat seine eigenen familienpolitischen Massnahmen demokratisch beschlossen und an die regionalen Bedürfnisse angepasst. Das Gesetz würde über eine Entmündigung die Autonomie der Kantone beschneiden. Kantonale Lösungen sind flexibel und bürgernah. Ein zusätzliches Bundesgesetz bringt dagegen nur höhere Kosten und mehr Bürokratie.

Ein bewährtes System mit hohem Leistungsniveau

Die in der Schweiz ausbezahlten Kinderzulagen zählen weltweit zu den höchsten. Die in der «Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit» festgehaltenen Vorgaben übertrifft die Schweiz bei weitem. Das neue Gesetz würde ein bewährtes System untergraben.

Eine Scheinharmonisierung

Entgegen den Behauptungen der Befürworter bringt das Gesetz keine echte Harmonisierung. Von Kanton zu Kanton würde die Höhe der Zulagen und die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Regelungen weiterhin stark voneinander abweichen. Für Bundesbeamte und Landwirte gäbe es nach wie vor Sonderregelungen. Das neue Gesetz hält keinesfalls, was es verspricht.

Mehr unter www.nein-zur-falschen-familienpolitik.ch»

Die Argumente des Bundesrates

Mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen wird die grundlegende Leistung der Familien für unsere Gesellschaft anerkannt. Das Gesetz schafft einen in allen Kantonen gültigen Mindeststandard: Die beträchtlichen Unterschiede der Beträge werden verkleinert, und die Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen werden harmonisiert. Das Bundesgesetz stellt einen tragfähigen und finanzierbaren Kompromiss dar. Der Bundesrat befürwortet es insbesondere aus folgenden Gründen:

Familien leisten einen massgebenden Beitrag an die Zukunft unseres Staates und an die Finanzierung der Sozialwerke. Mit Familienzulagen anerkennt unsere Gesellschaft diese Leistung der Familien und erbringt einen Beitrag an die hohen Kosten, welche die Eltern für ihre Kinder tragen. Das nun vorliegende Bundesgesetz ist ein massvoller Kompromiss: Es galt auch als indirekter Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative, die viel weiter gehen wollte, aber zu Gunsten des Bundesgesetzes zurückgezogen wurde.

Stärkung
der Familien
und Investition
in die Zukunft

Der Bundesrat betrachtet es als sinnvoll, den Mindestbetrag der Familienzulagen für alle arbeitnehmenden Eltern gesamtschweizerisch festzulegen. Teilzeitbeschäftigte sollen in der ganzen Schweiz Anrecht auf volle Kinderzulagen haben, denn die Kosten für Kinder sind für sie gleich hoch wie für Vollzeitbeschäftigte.

Sinnvolle
Harmonisierung

Nichterwerbstätige Eltern mit tiefem Einkommen erhalten bisher in vielen Kantonen keine Kinderzulagen. Diese Lücke im System der Familienunterstützung wird mit dem Gesetz geschlossen; dies kommt beispielsweise Verwitweten, Studierenden oder IV-Rentnern/innen zu gute, die in ihren speziellen Lebenslagen auf Unterstützung angewiesen sind. Es wird jedoch keine neue Sozialversicherung eingeführt.

Lücke wird
geschlossen ohne
neue Sozial-
versicherung

Einheitliche Bedingungen für den Anspruch auf Familienzulagen ersparen vielen Eltern Schwierigkeiten, beispielsweise, wenn beide erwerbstätig sind, oder wenn sie geschieden bzw. getrennt leben. Sie vereinfachen zudem den Arbeitgebenden und den Familienausgleichskassen die Durchführung.

Vereinfachung
für Eltern und
Arbeitgebende

Die Kantone bleiben in ihrer Familienpolitik weitgehend autonom. Sie können über die Mindestansätze im Familienzulagengesetz hinausgehen, Zulagen für Selbständigerwerbende einführen und ihre Familienzulagenordnung mit den übrigen kantonalen Leistungen für die Familien koordinieren. Das Bundesgesetz übernimmt die bewährten kantonalen Organisationsstrukturen.

Familienpolitik
bleibt kantonal

Mit dem Familienzulagengesetz ändert sich nichts Grundsätzliches in Bezug auf Leistungen für Kinder, die im Ausland wohnen. Das gilt auch, wenn die Eltern arbeitslos sind. Die Behauptung, mit dem Gesetz würde deutlich mehr Geld ins Ausland fließen, stimmt nicht.

Leistungen für
Kinder im Ausland

Mit dem neuen Gesetz steigen die Aufwendungen der Arbeitgebenden zur Finanzierung der Familienzulagen durchschnittlich von 1,52 auf 1,7 Lohnprozente, ein Anstieg von 0,18 Prozentpunkten. Die Mehrkosten für die Wirtschaft betragen 455 Millionen Franken bei einer Gesamtlohnsumme von rund 250 Milliarden Franken pro Jahr. Seit 1979 hat der Anteil der Kosten für die Familienzulagen an den Lohnausgaben um rund zehn Prozent abgenommen. Grund dafür ist die sinkende Kinderzahl. Mit dem Bundesgesetz erreicht der Anteil der Kosten für die Familienzulagen an der Lohnsumme lediglich wieder den Stand von 1979.

Tragbare
Mehrkosten

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Familienzulagengesetz anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

vom 24. März 2006

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 54 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. März 2004², beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund trifft Massnahmen, die geeignet sind, die Staaten Osteuropas in ihren Bemühungen zum Aufbau und zur Festigung der Demokratie sowie beim Übergang zur Marktwirtschaft und in deren sozialer Ausgestaltung zu unterstützen.

² Staaten Osteuropas im Sinne dieses Gesetzes sind die ehemals kommunistischen Länder Osteuropas sowie der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS).

³ Der Bund kann, im Rahmen des Beitrags der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten in der erweiterten Europäischen Union, auch Malta und Zypern unterstützen.

Art. 2 Ziele

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas hat folgende Ziele:

- a. Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie Aufbau und Festigung des demokratischen Systems, namentlich stabiler politischer Institutionen;
- b. Förderung einer auf marktwirtschaftlichen Grundsätzen beruhenden nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche die wirtschaftliche Stabilität, die kulturelle Entwicklung, das Wachstum des Einkommens und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung begünstigt und dabei zum Schutz der Umwelt und zur rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen beiträgt.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas ist Teil der schweizerischen Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik. Sie beruht insbesondere auf dem Grundsatz der solidarischen Partnerschaft.

¹ SR 101

² BBl 2004 1953

² Die Massnahmen nach diesem Gesetz berücksichtigen die Verhältnisse in den Staaten Osteuropas und insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung.

³ Sie setzen voraus, dass die Partner genügend eigene wirksame Massnahmen treffen.

Art. 4 Demokratie und Menschenrechte

Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Zusammenarbeit auf den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte beruht. Er kann notwendige Massnahmen und Anpassungen vornehmen, wenn diese Grundsätze schwer wiegend verletzt werden.

Art. 5 Vorgehen

Die Massnahmen können im Rahmen bilateraler oder multilateraler Bestrebungen oder autonom durchgeführt werden.

Art. 6 Koordination

Der Bund koordiniert seine Massnahmen mit den Anstrengungen der Staaten Osteuropas und mit den Leistungen anderer schweizerischer, ausländischer und internationaler Institutionen.

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 7 Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas kann folgende Formen annehmen:

- a. technische Zusammenarbeit;
- b. finanzielle Zusammenarbeit, einschliesslich Finanzierungszuschüsse, Zahlungsbilanzhilfe, Schuldenabbau und Kreditgarantien;
- c. Massnahmen zur Förderung der Beteiligung am Welthandel;
- d. Massnahmen zur Förderung des Einsatzes von Mitteln des Privatsektors;
- e. jede die Massnahmen nach den Buchstaben a–d ergänzende Form, die den in Artikel 2 genannten Zielen dient.

Art. 8 Finanzielle Leistungen

Die finanziellen Leistungen des Bundes können erfolgen als:

- a. nicht rückzahlbare Beiträge;
- b. Darlehen;
- c. Beteiligungen;
- d. Garantien.



Art. 9 Kombination von Massnahmen

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der finanziellen Leistungen des Bundes können kombiniert werden.

3. Abschnitt: Finanzierung

Art. 10 Rahmenkredite

Die Mittel zur Finanzierung der Massnahmen nach diesem Gesetz werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre von der Bundesversammlung mit einfachem Bundesbeschluss bewilligt.

Art. 11 Gebühren bei Kreditgarantien

¹ Gewährt der Bund Kreditgarantien, so kann er von den Garantienehmern Gebühren erheben. Diese tragen zur Deckung der Verwaltungskosten sowie der Schadenfälle aus Kreditgarantien bei.

² Die Gebühr bemisst sich grundsätzlich nach den jeweiligen Risiken sowie nach Höhe und Dauer der Garantie.

³ Der Bundesrat legt den Gebührentarif fest; er kann dabei die besondere Lage in den einzelnen Staaten Osteuropas berücksichtigen.

⁴ Zur Deckung von Schadenfällen sind vorweg Gebührenerträge zu verwenden.

4. Abschnitt: Vollzug

Art. 12 Festlegung der Prioritäten

Der Bundesrat legt die Schwerpunkte und die vorrangigen Tätigkeitsbereiche der Massnahmen nach diesem Gesetz fest; er stützt sich dabei auf die Grundsätze dieses Gesetzes und berücksichtigt die in der Schweiz verfügbaren Erfahrungen und Fachkenntnisse.

Art. 13 Verträge

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen, die allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staaten oder mit einer internationalen Organisation festlegen.

² Die zuständigen Bundesämter können völkerrechtliche, privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, die sich auf Programme oder Projekte beziehen.

Art. 14 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Mit der Projektierung und der Durchführung von Massnahmen können Dritte beauftragt werden.

² Der Bundesrat kann Bestrebungen privater Institutionen, die den Zielen und den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen, unterstützen.

³ Er kann bei Vorhaben im Rahmen dieses Gesetzes mit Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Institutionen zusammenwirken und ihre Bestrebungen unterstützen.

⁴ Er kann zur Erfüllung der Ziele nach diesem Gesetz juristische Personen gründen oder beschliessen, dass der Bund sich an solchen beteiligt.

Art. 15 Verwaltungsinterne Koordination

Der Bundesrat sorgt für eine verwaltungsinterne Kohärenz und Koordination der Osteuropapolitik.

Art. 16 Datenbearbeitung

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann von natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Durchführung von Massnahmen nach diesem Gesetz betraut oder davon betroffen sind, namentlich folgende Daten bearbeiten:

- a. Name, Vorname und Geburtsdatum;
- b. Heimatort, Staatsangehörigkeit und Passnummer;
- c. Religion;
- d. Zivilstand;
- e. AHV-Nummer;
- f. Angaben zur beruflichen und militärischen Laufbahn;
- g. Persönlichkeitsprofile;
- h. politische und gewerkschaftliche Tätigkeiten;
- i. Angaben zur Gesundheit.

² Daten über die Gesundheit dürfen dem ärztlichen Dienst des Bundes übermittelt werden, sofern diese Stelle sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt.

Art. 17 Beratende Kommission

Die beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit nach Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976³ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe berät den Bundesrat namentlich hinsichtlich der Ziele und der Prioritäten der Zusammenarbeit.

Art. 18 Evaluationen und Berichterstattung

¹ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der bewilligten Mittel und veranlasst regelmässige Evaluationen.

² Er erstattet den eidgenössischen Räten darüber für jede Kreditperiode Bericht.

³ SR 974.0



5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 24. März 1995⁴ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas wird aufgehoben.

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁵ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss:

- b. Bundesgesetz vom 24. März 2006⁶ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas;

2. Bundesgesetz vom 24. März 2000⁷ über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen

Art. 1 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben Massnahmen nach den folgenden Bundesgesetzen:

- a. Bundesgesetz vom 19. März 1976⁸ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe;
- b. Bundesgesetz vom 24. März 2006⁹ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas.

3. Bundesgesetz vom 19. März 1976¹⁰ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Art. 11 Abs. 2

² Er kann zur Erfüllung der Ziele nach diesem Gesetz juristische Personen gründen oder beschliessen, dass der Bund sich an solchen beteiligt.

Art. 13a Datenbearbeitung

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann von natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Durchführung von Massnahmen nach diesem Gesetz betraut oder davon betroffen sind, namentlich folgende Daten bearbeiten:

⁴ AS 1998 868, 2000 1915

⁵ SR 193.9

⁶ BBl 2006 3529

⁷ SR 973.20

⁸ SR 974.0

⁹ BBl 2006 3529

¹⁰ SR 974.0

- a. Name, Vorname und Geburtsdatum;
- b. Heimatort, Staatsangehörigkeit und Passnummer;
- c. Religion;
- d. Zivilstand;
- e. AHV-Nummer;
- f. Angaben zur beruflichen und militärischen Laufbahn;
- g. Persönlichkeitsprofile;
- h. politische und gewerkschaftliche Tätigkeiten;
- i. Angaben zur Gesundheit.

² Daten über die Gesundheit dürfen dem ärztlichen Dienst des Bundes oder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) übermittelt werden, sofern diese Stellen sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

Art. 22 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz gilt während zehn Jahren.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

vom 24. März 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 116 Absätze 2 und 4 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates vom 20. November 1998²
und in den Zusatzbericht vom 8. September 2004³
sowie in die Stellungnahmen des Bundesrates vom 28. Juni 2000⁴ und vom
10. November 2004⁵,
beschliesst:*

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die Artikel 76 Absatz 2 und 78 ATSG.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriff und Zweck der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist

¹ SR 101
² BBl 1999 3220
³ BBl 2004 6887
⁴ BBl 2000 4784
⁵ BBl 2004 6941
⁶ SR 830.1

das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG⁷), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;

- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Art. 4 Anspruchsberechtigung für Kinder

¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches⁸ besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

⁷ SR 830.1

⁸ SR 210



Art. 6 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 8 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

Art. 9 Auszahlung an Dritte

¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG⁹ auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

Art. 10 Ausschluss der Zwangsvollstreckung

Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

⁹ SR 830.1

3. Kapitel: Familienzulagenordnungen

1. Abschnitt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 11 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind; und
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG.

² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.

Art. 12 Anwendbare Familienzulagenordnung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen, anzuschliessen.

² Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 13 Anspruch auf Familienzulagen

¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

¹⁰ SR 831.10



⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben.

Art. 14 Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 15 Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:

- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

² Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Art. 17 Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach Artikel 11 Absatz 1 unterstellten Personen;

- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- l. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

2. Abschnitt: Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Art. 18

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹¹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

3. Abschnitt: Nichterwerbstätige

Art. 19 Anspruch auf Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Artikel 7 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 20 Finanzierung

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

¹¹ SR 836.1



² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG¹² übersteigen.

Art. 21 Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

4. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22 Besonderheiten der Rechtspflege

Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG¹³ das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 23 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 AHVG¹⁴ sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 24

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹⁵ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁷ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein

¹² SR **831.10**

¹³ SR **830.1**

¹⁴ SR **831.10**

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**), bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens (SR **0.632.31**).

¹⁶ SR **0.142.112.681**

¹⁷ AS **2006 995**

Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72¹⁸ in ihrer angepassten Fassung;

- b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960¹⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG²⁰ gelten sinngemäss für:

- a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG²¹);
- b. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG);
- c. die Haftung der Arbeitgeber (Art. 52 AHVG);
- d. die Verrechnung (Art. 20 AHVG);
- e. die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen.

Art. 26 Vorschriften der Kantone

¹ Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und erlassen die Ausführungsbestimmungen nach Artikel 17.

² Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, so kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.

³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die für eine einheitliche Anwendung nötigen Ausführungsbestimmungen.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens (SR **0.632.31**).

¹⁹ SR **0.632.31**

²⁰ SR **830.1**

²¹ SR **831.10**



² Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 ATSG²² das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 17 und 26 treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung in Kraft.

²² SR 830.1

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²³

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt die Leistungen, die den Angestellten für den Unterhalt ihrer Kinder in Ergänzung zu den Familienzulagen nach den Familienzulagenordnungen der Kantone ausgerichtet werden.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁴ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 1a Abs. 3

³ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur Anspruch auf die Haushaltungszulage, wenn sie sich mit ihrer Familie in der Schweiz aufhalten (Art. 13 Abs. 2 ATSG²⁵). Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006²⁶ (FamZG).

Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4

Sachüberschrift: Betrifft nur den französischen Text

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltungszulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG²⁷.

³ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 4 Anspruch auf Familienzulagen

Bei Arbeitskräften in Dauerstellung werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das min-

²³ SR 172.220.1

²⁴ SR 836.1

²⁵ SR 830.1

²⁶ BBl 2004 3515

²⁷ BBl 2004 3515



destens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Art. 4a Bezahlung des ortsüblichen Lohnes

Die Familienzulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer entspricht.

Art. 7 Art und Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen für Kleinbauern umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG²⁸. Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden sie um je 20 Franken erhöht.

Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG²⁹ berechnen sich die Zulagen nach Artikel 4 Absatz 1.

² Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG³⁰ gelten sinngemäss:

- a. Artikel 6 (Verbot des Doppelbezugs);
- b. Artikel 7 (Anspruchskonkurrenz);
- c. Artikel 8 (Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge);
- d. Artikel 9 (Auszahlung an Dritte);
- e. Artikel 10 (Ausschluss der Zwangsvollstreckung).

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3

Gleichzeitige Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und Kleinbauer

² Sind hauptberufliche Kleinbauern zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen.

³ Nebenberufliche Kleinbauern und Äpller haben nur für die Zeit der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb oder auf der Alp Anspruch auf Familienzulagen.

Art. 14 Abs. 3

Aufgehoben

²⁸ BBl 2006 3515

²⁹ BBl 2006 3515

³⁰ SR 830.1

Art. 24 Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Kantone können in Ergänzung zu diesem Gesetz höhere und andere Zulagen festsetzen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1

Anwendbarkeit des FamZG³¹ und des AHVG³²

¹ Soweit dieses Gesetz und das ATSG³³ den Vollzug nicht abschliessend regeln, gelten die Bestimmungen des FamZG und des AHVG sinngemäss.

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁴

Art. 22 Abs. 1

¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

³¹ BBl 2006 3515

³² SR 831.10

³³ SR 830.1

³⁴ SR 837.0

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 26. November 2006
wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Bundesgesetz
über die Zusammenarbeit
mit den Staaten Osteuropas

- Ja zum Familienzulagengesetz